Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Plön

Lfd.Nr./Jahr
11 /2007

Veröffentlichungsdatum:
16.02.2007

SATZUNG
des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au
2. Änderung

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.12.2006 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön als Aufsichtsbehörde folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au erlassen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

Planung, Bau und Unterhaltung von Binnenhochwasserschutzvorrichtungen und Rückhalteeinrichtungen.

Artikel 2

In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Grundlage für die Erfüllung der Binnenhochwasserschutzmaßnahmen und Rückhalteinrichtungen sind die von der Verbandsversammlung beschlossenen und von den Genehmigungsbehörden zugelassenen Maßnahmen. Sie werden in einem fortzuschreibenden Maßnahmenverzeichnis geführt.

Artikel 3

In § 5 wird folgender Abs 3 eingefügt:

Zur Durchführung der Binnenhochwasserschutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 4 der Satzung stellt der Verband die Grundstücksbenutzung vor Durchführung der Maßnahmen sicher.

Artikel 4

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Die Beiträge für die Aufgabe nach § 3 Abs.1 Nr. 1 und 2 verteilen sich auf die Mitglieder im Rahmen des § 43 LWG in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Unterhaltung und den Rückbau von Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), die keine oberirdischen Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG und keine Anlagen nach § 35 LWG sind (soweit sie der Vorflut von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen und ein Einzugsgebiet von mehr als 20 ha entwässern), verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder, in deren Gemeindebereich sich die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft befinden. Grundlage für den Beitragsmaßstab ist die Gesamtlänge der sich im Gemeindegebiet befindlichen Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft. Für die Ermittlung des Beitragsmaßstabes gilt Abs. 5 entsprechend. Die Einschätzung gem. § 21 Abs. 2 AGWVG erfolgt durch einen Gutachterausschuss.

(4) Für die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Binnenhochwasserschutzvorrichtungen und Rückhalteeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 verteilt sich die Beitragslast auf alle Mitglieder. Für die Ermittlung des Beitragsmaßstabes gilt Abs. 5 entsprechend.

(5) Der Beitragsmaßstab wird von einem Gutachterausschuss ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(6) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der Aufwendungen.

Die 2. Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Landrates des Kreises Plön wurde mit Verfügung vom 01.02.2007 erteilt.

Schönberg, den 05.02.2007

gez. Hans-Peter Muhs
- Verbandsvorsteher -